

II-2421 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XI. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 36.155-G/69

1108/A.B. Wien, am 26. März 1969

zu 1165/J

Prä. am 26. März 1969

Beantwortung

der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat PAY, ZINGLER und Genossen (SPÖ), Nr. 1165/J vom 6. März 1969 betreffend Einfuhrsperrre von Frischfleisch aus Jugoslawien.

Anfrage:

1. Welche Gründe sind dafür maßgebend, daß das Verbot der Einfuhr von Frischfleisch aus Jugoslawien bis jetzt noch nicht aufgehoben wurde, obwohl der Grund für die Erlassung des seinerzeitigen Verbotes, nämlich das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in den jugoslawischen Grenzgebieten weggefallen ist?
2. Sind Sie, Herr Minister, bereit, das Verbot der Einfuhr von Frischfleisch aus Jugoslawien unverzüglich aufzuheben und die Einfuhr im selben Umfang wie vor der Erlassung des Verbotes zu genehmigen, um die Wirtschaft der an sich notleidenden Grenzgebiete vor möglichen schweren Schädigungen zu bewahren?

Antwort:

Zu 1:

Nachdem Anfang November des vergangenen Jahres aus Jugoslawien Maul- und Klauenseuchefälle gemeldet wurden, mußte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Verhinderung einer Seucheneinschleppung sofortige Gegenmaßnahmen vorsehen. Es wurde daher, neben sorstigen veterinärpolizeilichen Maßnahmen, mit Kundmachung vom 8.11.1968 eine Einfuhrsperrre gegenüber diesem Nachbarstaat verfügt. Dies hatte u.a. zur Folge, daß weder Klauentiere noch Frischfleisch oder zubereitetes Fleisch (einschließlich Wurstwaren) von solchen Tieren, noch Heu, Stroh usw. nach Österreich eingeführt werden durften.

Mit dem Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Jugoslawien war die unmittelbare Seuchengefahr gegenüber diesem Staat weggefallen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat daher mit Wirkung vom 18.12.1968 die Sperrre aufgehoben. Um aber

- 2 -

einen Sicherheitsbedürfnis, das in der damals und auch heute noch gegebenen allgemeinen Seuchensituation gelegen ist, zu entsprechen, mußten veterinäre Beschränkungen, wenn auch im begrenzten Rahmen, gegenüber Jugoslawien weiterhin aufrechterhalten und gegenüber den übrigen Staaten Europas neu verfügt werden. Zum besseren Verständnis hiezu eine kurze Bemerkung:

Die Maul- und Klauenseuche ist eine Tierseuche, die häufig die Tendenz zeigt, zyklusartig mit Zwischenräumen von mehreren Jahren aufzutreten und sich dann fallweise über einen ganzen Kontinent auszubreiten. In einem solchen Seuchenzyklus scheint sich derzeit Europa zu befinden; so herrscht die Seuche in Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland (Bayern), in Italien, Griechenland, Polen und in der UdSSR. Da die Seuchenausbreitung mit der zunehmenden Motorisierung und Internationalisierung des Verkehrs begünstigt wird, muß mit ihrem jederzeitigen Übergreifen auf weitere Staaten Europas gerechnet werden. Es ist daher verständlich, daß die noch verschont gebliebenen Staaten alle notwendigen Vorkehrungen treffen - es sind dies insbesondere Schutzimpfungen in den Grenzgebieten und Einfuhrsperrern - um eine Seucheneinschleppung in ihr Gebiet hintanzuhalten.

Österreich ist seit Jahren dank der Wachsamkeit und des verantwortungsbewußten Handelns der Veterinärbehörden frei von Maul- und Klauenseuche. Schutzimpfungen im Grenzbereich sind aber zur Abschirmung der gesunden, inländischen Kläuentierbestände gegenüber dem verseuchten Ausland allein nicht ausreichend, es müssen vielmehr auch Maßnahmen und Kontrollmöglichkeiten vorgesehen werden, die mit der Einfuhr unmittelbar zusammenhängen; dies auch dann, wenn etwa ein Anrainerstaat gerade nicht verseucht ist, denn maßgebend ist für Österreich die gesamteuropäische Seuchensituation. Da nun international erwiesen ist, daß die Maul- und Klauenseuche nicht nur durch die Einfuhr von Tieren, sondern auch von Fleisch, vor allem im nicht zubereiteten Zustand, verschleppt werden kann, muß solchen Gefahren durch veterinpoliciliche Vorkehrungen einschließlich entsprechender Kontrollen begegnet werden. Es ist dabei nicht entscheidend, ob im einen oder anderen ausländischen Staat die Seuche offiziell als erloschen erklärt ist, denn die Seuchengefahr ist ja, großräumig gesehen, weiterhin existent.

- 3 -

Die dargelegten Gründe haben sohin zur Erlassung der gegenüber allen Staaten Europas geltenden Kundmachung vom 18.12.1968 geführt. Sie unterscheidet sich von der vorangegangenen im wesentlichen dadurch, daß Einführen unter den sonst vorgesehenen veterinärbehördlichen Vorschreibungen grundsätzlich zugelassen sind und nur mehr das unkontrollierte Mitführen bzw. Mitnehmen von Frischfleisch, aus welchem Staate es immer auch kommen mag, über die Grenze untersagt ist. Ich übersehe nicht, daß dies in der Praxis für die Betroffenen gewisse Nachteile mit sich bringen mag, die Veterinärbehörden können aber im Bewußtsein ihrer Verantwortung auf derartige vorbeugende Maßnahmen nicht verzichten. Was im übrigen an Lockerungen vertreten werden konnte, wurde vorgesehen. So dürfen zubereitetes Fleisch (z.B. im gebratenen und geselchten Zustand) sowie Würste und Fleischkonserven im Reiseverkehr und im kleinen Grenzverkehr in beschränkten Mengen ohne jede veterinärbehördliche Vorschreibung mitgeführt werden; die Einfuhr von Geflügelfleisch wird durch die Kundmachung überhaupt nicht berührt.

Zu 2:

Bei der von mir schon beschriebenen, für Österreich noch immer gefährlichen gesamteuropäischen Seuchensituation sehe ich mich im Interesse des Schutzes der einheimischen Klauentierbestände und im Interesse des Schutzes der menschlichen Gesundheit derzeit nicht in der Lage, die mit der gegenständlichen Kundmachung verfügten veterinärpolizeilichen Beschränkungen aufzuheben. Eine Aufhebung bzw. Lockerung kann ich erst dann verantworten, wenn die allgemeine Seuchenlage dies gestattet. Für den Fall möglicher Erleichterungen nehme ich in Aussicht, Frischfleisch im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs unter Verzicht auf eine formelle Bewilligung zur Einfuhr zuzulassen; aus Kontrollgründen muß aber solches Fleisch von einem Veterinärzertifikat begleitet sein. Einzelheiten über eine möglichst einfache Abwicklung der Kontrolle werden von der österreichischen und der jugoslawischen Zentralveterinärbehörde vereinbart.

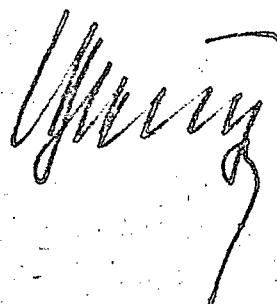
Die gegenständliche Kundmachung findet in den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes ihre volle Deckung. Auf Anordnungen dieser Art nimmt im übrigen auch das Abkommen über den kleinen Grenzverkehr

- 4 -

Bedacht. Dieses bestimmt nämlich u.a., daß Einfuhrverbote und Beschränkungen aus Gründen der Gesundheits- und der Veterinärpolizei unberührt bleiben.

Erwähnen möchte ich noch, daß die angeordneten Veterinärmaßnahmen nach meiner Auffassung eine ins Gewicht fallende Schädigung der Wirtschaft nicht nach sich ziehen können. Im übrigen aber muß bei allem Verständnis für die Bedürfnisse der Grenzbevölkerung eine Interessenabwägung letztlich doch den Werten, die mit den angeordneten Maßnahmen geschützt werden (menschliche Gesundheit und seuchenfreie Tierbestände), den Vorrang geben.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Wenzig".